

Grober Unfug liegt auch nicht vor. Zum Begriff des groben Unfugs gehört »Oeffentlichkeit« und »Beunruhigung der Allgemeinheit«. Das Reichsgericht hat nun zwar in einem — durch die Praxis längst überholten — Urteil ausgesprochen, daß Verbreitung von Boykottklärungen durch Flugblätter grober Unfug sein könne. Auf den vorliegenden Fall kann diese Entscheidung, die weiterer Ausführung nicht bedarf, nicht Anwendung leiden.

2.

In civilrechtlicher Beziehung.

Das Reichsgericht hat in dem bekannten Prozeß Mayer & Müller gegen Müller-Grote und Parey vom 24. Juni 1891 auf Grund preußisch-rechtlicher Bestimmungen die Beklagten verurteilt. Das Sächsische Oberlandesgericht hat am 4. Januar 1893 in einem gleichartigen Falle auf Grund sächsisch-rechtlicher Bestimmungen die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Revision gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Das Reichsgericht hatte in dem ersterwähnten Urteil für ausschlaggebend angesehen, daß das Bestreben der damaligen Beklagten darauf gerichtet gewesen wäre, den Geschäftsbetrieb der Klägerin durch totale Sperrung gänzlich zu verhindern; das wäre unzulässig, während die Bemühung um Erlangung der Verpflichtung zur Lieferung zu verkürztem Rabatt zulässig gewesen wäre; und weiter darauf, daß die Klägerin durch die Veröffentlichung der Aufforderung zur Sperrung geschädigt worden wäre.

Beide Voraussetzungen für die Verurteilung fehlen jetzt. Es handelt sich nicht um eine totale Sperrung, sondern nur um eine Entziehung des den vertragstreuen Buchhändlern gewährten Rabattes und es kommt eine Veröffentlichung der Erklärungen der Verleger mit Beziehung auf einzelne Kontravenienten oder die Veröffentlichung der Namen solcher überhaupt nicht in Frage.

Es würde aber vorliegenden Falles auch nicht das vom Reichsgericht damals angewendete preußische, sondern das mit dem früheren sächsischen Recht insoweit nahezu übereinstimmende Reichsrecht in Anwendung kommen und zwar die Bestimmung in §§ 823 oder 826 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 826 setzt voraus, daß jemand in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt.

Das Vorgehen des Vorstandes verstößt nun nicht gegen die guten Sitten, auch hat der Vorstand nicht den Vorsatz, einen andern (der ja gar nicht vorhanden ist, und wenn die Sortimenten die Satzungen befolgen, auch nie vorhanden sein wird) zu schädigen, vielmehr hat er nur den Vorsatz, im Interesse aller Buchhändler, und zwar in erster Linie der Sortimenten, den Satzungen Geltung zu verschaffen. Dabei ist eine Schädigung von Kontravenienten nicht beabsichtigt, sondern die Verhütung von Kontraventionen.

§ 823 setzt voraus, daß jemand das Leben u. und Eigentum eines andern widerrechtlich, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt oder daß er gegen ein zum Schutz der Verletzten erlassenes Gesetz verstößt. Daß Vorsatz nicht vorliegt, ist schon erläutert. — Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der im Verkehr üblichen Sorgfalt. Eine solche Außerachtlassung liegt nicht vor.

Ebenso fehlt das Erfordernis der Widerrechtlichkeit, da der Vorstand im Rahmen seiner satzungsmäßigen Rechte und Pflichten und im Auftrage der Hauptversammlung des Börsenvereins, also der anerkannten Vertretung auch des nicht inkorporierten deutschen Buchhandels handelt, und die Rechtmäßigkeit der Satzungen behördlich anerkannt ist.

Ebenso verstößt der Vorstand nicht gegen ein den Schutz der Kontravenienten bezweckendes besonderes Gesetz; ein solches existiert nicht. Aber es fehlt auch der Kausalzusammenhang zwischen dem Vorgehen des Vorstandes und einer Schädigung, die künftig einzelne Kontravenienten durch ihre Kontravention sich zuziehen.

Nicht das Verhalten des Vorstandes des Börsenvereins, sondern eine etwaige künftige Kontravention von Schleuderern fügen diesen Schaden zu.

Leipzig, am 27. Oktober 1900.

Der Rechtsanwalt.

Paul Frenkel.

Deutscher Verlegerverein.

In unseren Verein wurden aufgenommen:

- Nr. 357. Herr Dr. R. Knittel, in Firma G. Braun'sche Hofbuchdr. u. Verlag in Karlsruhe.
 „ 358. Frau Emma Graeser, in Firma Carl Graeser & Co. in Wien.
 „ 359. Herr Hugo Goeze, in Firma Hans Th. Hoffmann, G. m. b. H., in Berlin.
 „ 360. Frau Cornelia Huber, in Firma Jos. Kösel'sche Buchh. in Rempten.
 „ 361. Frau Marie Groos, in Firma Ch. Th. Groos Verlag in Heidelberg.
 „ 362. Herr Emil Voegijs, in Firma C. A. Schwetschke & Sohn in Berlin.

Karlsruhe und Leipzig, 23. Januar 1901.

Der Vorstand.

Jos. Vielesfeld. Ferd. Lomniß. Johs. Hirschfeld.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

* vor dem Titel = ohne Ausdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.

Die mit n. vorgezeichneten Preise der Verleger müssen im Auslande zum Teil erhöht werden, die mit n.n. und n.n.n. bezeichneten auch im Inlande.

Preise in Mark und Pfennigen.

Literarisch-artistische Anstalt Theodor Niedel in München.

*Muster, ausgefüllte, der Anlage 1—4 zur Pensionierungsvorschrift f. das bayerische Heer. gr. 8°. (120 S.) Kart. n. 1. 20

*Pensionierungsvorschrift f. das bayerische Heer. (P. B.) gr. 8°. (VII, 69 S.) Kart. n. —. 80

Julius Bergas Verlag in Schleswig.

Jenner, G.: Vor 50 Jahren. Zur Erinnerung an die Schlacht bei Jdstedt u. jene Zeit. Aus dem Tagebuch e. Mitkämpfers. 8°. (103 S.) n. 1. 50

Herm. Beyer's Verlag in Leipzig.

König's, W., Erläuterungen zu den Klassikern. 42. Bdchn. 12°. n. —. 40

42. Hoffmann: Erläuterungen zu Euripides' Iphigenia bei den Tauriern. (75 S.)